***Logo von Club oder Schule*** 

**Schutzkonzept für den Judo oder Ju-Jitsu Trainingsbetrieb**

Name des Clubs oder der Schule ………………………………………….

COVID-19 verantwortliche Person ………………………………………….

**Neue Rahmenbedingungen**

Durch den Bundesratsentscheid vom 28. Oktober 2020 ist es nur noch Kindern und Jugendlichen bis zu ihrem 16. Lebensjahr (der Geburtstag zählt) erlaubt, Judo oder Ju-Jitsu als Kontaktsportarten mit einem dauernden engen Körperkontakt zu betreiben. **Falls stringentere kantonale Auflagen vorliegen, müssen diese eingehalten werden.**

Für Erwachsene (16jährig und älter) sind Trainings im Dojo möglich, sofern kein Körperkontakt stattfindet sowie 1.5m Abstand zwischen den Personen eingehalten wird. Mögliche kontaktlose Trainingsformen sind beispielsweise Tandoku Renshu, Kraftübungen, Stretching, Yoga-ähnliche Trainingsformen etc.

Die Trainings müssen geleitet und in beständigen Gruppen von maximal 14 Teilnehmern stattfinden. Mit einem Trainer ist die maximal erlaubte Anzahl Personen von 15 erreicht. Bei den Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren gilt diese Obergrenze von 15 Personen nicht. Aber es soll genügend Platz für ein ordentliches Training vorhanden sein.

Als enger Kontakt gilt die längerdauernde (mehr als 15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1.5m ohne Schutzmassnahmen.

Folgende Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

**1. Nur symptomfrei ins Training**

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

**2. Abstand halten und Maskentragpflicht**

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1.5m Abstand und Maskentragpflicht einzuhalten. Auf das traditionelle Händeschütteln und Abklatschen ist zu verzichten. Einzig im eigentlichen Trainingsbetrieb auf der Tatami ist der Körperkontakt in zulässig.

**3. Gründlich Hände waschen / desinfizieren**

Hygiene spielt eine entscheidende Rolle zum Schutz von sich selbst und seinem Umfeld. Die Hände sind vor und nach dem Training gründlich mit Seife zu waschen und mit Desinfektionsmittel zu reinigen.

**4. Präsenzlisten führen**

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Für die Trainingseinheiten werden Präsenzlisten geführt. Der Trainingsleiter ist verantwortlich für die Vollständigkeit dieser Präsenzliste und dafür, dass die Angaben dem Corona-Beauftragten des Clubs oder der Schule zur Verfügung steht (vgl. Punkt 6). Es empfiehlt sich, auch die Selbstdeklaration des SJV zwecks Selbstkontrolle auszufüllen <https://sjv.ch/fr/federation/News-Covid-19-/Detail-Covid-19?id=2757>

**5. Masken für den Trainer**

Der Trainer soll während des Trainings eine Maske tragen.

**6. Bestimmung Corona-Beauftragter des Clubs oder der Schule**

Jeder Club oder jede Schule, der/die einen geleiteten Trainingsbetrieb führt, bestimmt einen Corona-Beauftragen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Im Club oder in der Schule ……………………………….. (Name des Clubs/der Schule) ist es ………………………………………………… (Name, Kontaktdetails dieser Person)

**7. Besondere Bestimmungen**

Der jeweilige Trainer ist für die Einhaltung des Schutzkonzeptes während des Trainings im Club oder in der Schule sowie für die Führung der Präsenzliste verantwortlich.

………………………….. (Ort), ………………………… (Datum)

…………………………………………… …………………………………………

Präsident ABC Vorstandsmitglied XYZ